

Gebührensatzung des Stadtarchivs der Alten Hansestadt Lemgo

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) und 77 „Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 , veröffentlicht im GV NRW 2011 Nr. 31, S. 685“ und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 09.07.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut und Findmitteln (auch in elektronischer Form) in den Räumen des Stadtarchivs ist kostenlos.

§ 2 Bearbeitungsgebühren

1. Auskünfte zu Beständen und Findmitteln des Stadtarchivs erfolgen vor Ort, per Post, elektronisch oder über Telefon und sind grundsätzlich kostenlos.
2. Beantwortung von Anfragen, die eine Einsichtnahme in Archiv- oder Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene halbe Stunde Recherche = 25,50 Euro
3. Aufwandsentschädigung für Hin- und Rücktransport von Archivalien zur Reproduktion oder anderen Zwecken = 65,00 Euro
4. Beglaubigungen von Kopien aus Archivgut = 4,75 Euro

§ 3 Ausführung reprografischer Arbeiten (Digital und Papier)

1. Herstellung von S/W-Xero-Fotokopien und Ausdrucken in
DIN A 4-Format für jede angefangene Seite 0,75 Euro, ab der 6. Seite 0,40 Euro
DIN A 3-Format für jede angefangene Seite 0,80 Euro, ab der 6. Seite 0,60 Euro
2. Herstellung von Farb-Xero-Fotokopien und Ausdrucken in
DIN A 4-Format für jede angefangene Seite 1,40 Euro
DIN A 3-Format für jede angefangene Seite 2,40 Euro
3. Herstellung digitaler Reproduktionen aus Archiv- und Bibliotheksgut
8,50 Euro pro angefangene 10 Minuten Bearbeitungszeit
4. Die Bereitstellung digitaler Reproduktionen erfolgt über mobile Datenträger oder Datenserver. Ein Anspruch auf eine bestimmte Übermittlungsform besteht nicht.
5. Die Höchstmenge der Kopien und Ausdrücke kann pro Auftrag nach Ermessen begrenzt werden. Die unter § 3 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Gebühren verstehen sich ggfls. zuzüglich der Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach § 2 Nr. 2, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.

§ 4 Wiedergabe von Archivgut

Erfolgt die Wiedergabe des Archivgutes zu gewerblichen Zwecken wird eine einmalige Veröffentlichungsgebühr von 25,00 Euro pro Seite oder Bildvorlage erhoben. Die örtliche Presse ist von dieser Gebühr befreit.

§ 5 Porto und Verpackung

Auslagen sind zu ersetzen, soweit sie über Gebühren für einen Standardbrief hinausgehen.

§ 6 Sonstige Kosten

Kosten für Sonderleistungen wie Versicherungsgebühren sind von den Veranlassern zu erstatten. Soweit hierfür die Verwaltungsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo entsprechende Tarifstellen enthält, richtet sich der Erstattungsbeitrag nach diesen, im Übrigen nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 7 Ausnahmen

1. Von den in § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 aufgeführten Gebühren kann abgesehen werden
 - bei Recherchen zu Veröffentlichungen, Ausstellungen oder Projekten mit Beteiligung der Alten Hansestadt Lemgo,
 - zur Durchführung von Arbeiten, die der Schul- oder der Berufsausbildung dienen,
 - für die örtliche Presse,
 - für Mitglieder des Vereins Alt Lemgo e. V.
 - und für Opfer des NS-Regimes.

2. Außerdem kann zur Vermeidung von sozialen Härten für Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Berechtigungskarte der Alten Hansestadt Lemgo für Gebührenermäßigungen bzw. Gebührenbefreiungen aus sozialen Gründen vorliegen, von der Erhebung der Gebühr nach § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 abgesehen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung als Teil der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Lemgo vom 29. Juni 2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.